

---

Martin P. Schennach, Jagdrecht, Wilderei und „gute Policey“. Normen und ihre Durchsetzung im frühneuzeitlichen Tirol

(*Studien zu Policey und Policywissenschaft*), Frankfurt am Main: Klostermann, 2007, VII, 341 Seiten.

Der am Tiroler Landesarchiv tätige Martin P. Schennach ist den Lesern dieser Zeitschrift bereits als versierter Frühneuzeit- und Militärgeschichtler bekannt. Neben seiner historischen Ausbildung hat Schennach auch Rechtswissenschaften studiert. Die vorliegende Abhandlung über „Jagdrecht, Wilderei und ‚gute Policey‘. Normen und ihre Durchsetzung im frühneuzeitlichen Tirol“ stellt die überarbeitete Fassung seiner 2004 in Innsbruck angenommenen juristischen Dissertation dar und wurde 2007 mit dem Franz-Gschnitzer-Förderungspreis der Universität Innsbruck ausgezeichnet.

Schennach konzentriert seine Studie hauptsächlich auf das 16. Jahrhundert, geht bei Bedarf aber auch in das Spätmittelalter zurück sowie kurz auf weitere Entwicklungen ein. Das 16. Jahrhundert kristallisierte sich als Hauptbetrachtungszeitraum heraus, weil es jene Zeit ist, in der die Gesetzgebung des frühmodernen Staates bedeutend wird und auch die gesetzliche Ausformung des Jagdrechts quantitativ zunimmt. Weiters sind die Quellenbestände jener Zeit noch überschaubar, wobei Schennach vor allem die mächtigen und gänzlich überlieferten Kopialbuchreihen der oberösterreichischen Regierung und Kammer sowie Bestände des Obristforstmeisteramts erschloss. Diese Quellen berichten allerdings rein aus der obrigkeitlichen Perspektive und sind – wie Vergleiche deutlich machen – nicht für statistische Auswertungen geeignet (vgl. dazu S. 30ff.). Im Anhang finden sich einige ausgewählte und aussagekräftige Quellenstücke ediert (S. 265–299).

Das Jagdrecht und die Wildereiverbote sind dem Policyrecht zuzuordnen, wie Schennach plastisch herausarbeitet. Letzteres ergibt sich aus systematischen Erwägungen (Einordnung der Wildereimaterie in das 2. Buch der Tiroler Landesordnung von 1524 bzw. das 8. Buch der Tiroler Landesordnungen von 1532 und 1573; Kompetenzzuordnung an den Forstmeister, ab 1555/1556 allein an die Regierung). Inhaltlich unterscheiden sich die Regelungen aber von den sonstigen Bereichen der „guten Policey“. Sie standen nicht wie diese unter der Legitimation des gemeinen Nutzens und waren wohl mangels eines Basiskonsenses mit den Untertanen über die spezifischen Regelungsziele bedeutend konfliktanfälliger. Schennach beschreibt eindrücklich die mangelnde „Überlappung der Ordnungsvorstellungen von Gesetzgeber und Normadressaten“. Denn „auf der einen Seite stand das immer drängendere landesfürstliche Postulat einer möglichst weit reichenden Hegung der Wildbestände zur Befriedigung herrschaftlicher Jagdlust, dessen Durchsetzung und Absicherung auf normativem Wege erreicht werden sollte

– auch wenn dem Gesetzgeber im Einzelfall sehr wohl bewusst war, dass ein solcher Regelungsanspruch gelegentlich klar mit den Rechtsansprüchen der bäuerlichen Bevölkerung kollidieren musste [...]. Auf der anderen Seite stand das Bedürfnis weiter Teile der ländlichen Untertanen, nicht nur allenfalls bestehende eigene Jagdgerechtigkeiten gegenüber den landesfürstlichen Exklusionsansprüchen zu behaupten, sondern vor allem die bäuerliche Wirtschaftsführung vor den schädlichen Auswirkungen einer Wildüberhegung zu schützen.“ (S. 23 f.).

Die Studie umfasst im Wesentlichen drei Hauptteile. Zuerst wird der Frage nachgegangen, welchen Personen die Jagd rechtlich in Tirol zustand (S. 33–144). Vorrangig werden dabei Überlegungen zum landesfürstlichen Regalitätsanspruch abgehandelt. Schennach beschreibt, wie sich das landesfürstliche Jagdregal im Spätmittelalter entwickelte und in der Neuzeit in der Landeshoheit aufging. Hochinteressant sind jene Ausführungen, die sich mit der Indizienwirkung von Jagdrechten für die Landeshoheit anlässlich von Grenzstreitigkeiten beschäftigen (S. 42–46). Die Ausübung der Jagd war eben ein jedermann sichtbares Zeichen für den Hoheitsanspruch. Seit dem 15. Jahrhundert wurde verstärkt damit argumentiert, teilweise sogar Jagdrechte speziell an grenznah wohnende Adelige, ja sogar an Untertanen vergeben, um durch deren Jagen Tiroler Grenzansprüche zu untermauern. Und auch der Obristforstmeister (zu seinem Amt, den Amtsinhabern sowie dem sonstigen Jagdpersonal: S. 47–65) hatte speziell in jenen Gebieten Jagden abzuhalten, wo strittige Grenzverläufe vorhanden waren. Einen Sonderjagdbezirk gab es rund um die Residenzstadt Innsbruck. Dieser so genannte „Hofzaun“ diente speziell der Versorgung des Innsbrucker Hofes sowie der landesfürstlichen Zentralbehörden mit Wildbret (S. 65–68).

Es existierten aber auch Jagdrechte, die Adel und hoher Geistlichkeit zustanden, wie jedenfalls die Niederjagd (Reisjagd) und die Jagd schädlicher Tiere (S. 68–75). Darüber hinaus konnten Jagdrechte aus landesfürstlichen Verleihungen, möglicherweise auch unabhängig vom Landesfürsten aus Allmendrechten abgeleitet sein. Spezielle „Gnadenjagden“ wurden zusätzlich als Auszeichnung vergeben. Versuchte Beschränkungen auch der Niederjagd wurden vom Adel vehement und mit Erfolg bekämpft.

Auf die schärfste Gegnerschaft stieß die Entstehung des landesfürstlichen Jagdregals bei den Tiroler Bauern, die beharrlich für eine gewohnheitsrechtliche Jagdfreiheit eintraten. Blickt man in die Weistümer, so erkennt man drei Gruppen (S. 75–81). Einerseits gibt es eine Reihe von zumeist älteren Weistümern aus dem 14./15. Jahrhundert, die für eine weitgehende Jagdfreiheit der Untertanen stehen, bzw. jüngere aus dem 16./17. Jahrhundert, die spezielle jagdrechtliche „Freigerichte“ betreffen. Hier deutet sich über die Jahrhunderte ein Wandel von der gewohnheitsrechtlichen Rechtsposition hin zu einer „gnadenhalber zugestandene[n] Vergünstigung, die jederzeit

widerrufen werden konnte“ an. Seit Ferdinand I. trachteten die Landesfürsten danach, die jagdrechtliche Sonderstellung der Freigerichte (Imst, Landeck, Laudeck) einzudämmen; sie scheiterten aber in ihren Bemühungen (S. 82–93). Andererseits – und dies war der Regelfall im 16. Jahrhundert – unterbanden die Weistümer jedes bäuerliche Jagen, womit sich „der landesherrliche Anspruch auf das Jagdregal [...] auf der Ebene des Normativen weitgehend durchgesetzt“ hatte. Daneben steht noch eine dritte Gruppe mit nicht eindeutig zuordenbaren Weistümern.

Am massivsten entluden sich die Jagdkonflikte anlässlich der Beschwerden gegen Wildüberhegungen – von besonderer Relevanz etwa im Bauernkrieg – (S. 101–121) und dann wegen der von den Untertanen vorgebrachten Jagdfreiheiten anlässlich des Ablebens eines Landesfürsten (S. 121–142) bzw. anlässlich eines Jahrhundertwechsels (S. 142–144). Diese Konflikte sind auch heute noch weit bekannt und fehlen in keiner Tiroler Geschichte. Es ist mit das Verdienst der vorliegenden Arbeit, die Belegstellen erstmals umfassend quellenkritisch aufbereitet, sachkundig beschrieben und kritisch gewürdigt zu haben. Die Jagdleidenschaft Maximilians I. dürfte kein unwesentlicher Auslöser der Konfliktlagen gewesen sein. Aus der übermäßigen Wildhegung resultierten Wildschäden, die die Bauern hart trafen. Trotz vielfältiger landesfürstlicher Zusagen auf den Landtagen, das Wild zu reduzieren, tat sich oft nichts. Beschwerden gegen die Wildschäden, gegen Jagdfronen und grundlos gewordene Jagdabgaben waren aber sicher nicht der Hauptgrund des Bauernkriegs, sondern – da ist sich die Wissenschaft einig – bloß ein Faktor unter vielen anderen. Die normative Bewältigung des Bauernkrieges mittels der Landesordnung von 1526 brachte in diesen jagdrechtlichen Punkten eine fast vollständige Übernahme der bäuerlichen Forderungen. Bald darauf wurden in der reformierten Landesordnung von 1532 aber einige Zugeständnisse an die Bauern wieder zurückgenommen. 70 % der Artikel der Landesordnung von 1526 blieben in der neuen Landesordnung erhalten, unter den veränderten 30 % befanden sich aber just die jagdrechtlichen Bestimmungen, die wieder auf die dem Landesfürsten günstigere Fassung zurückgesetzt wurden.

Nach dem Tod Maximilians I. 1519 entluden sich die aufgestauten Beschwerden erstmals in einer kollektiven Selbsthilfe im ganzen Land. Die Untertanen fühlten sich mit dem Hinweis auf das Gerücht, der Kaiser selbst habe am Sterbebett die freie Jagd zugesagt, hinreichend legitimiert. Zusagen auf den Landtagen, ein Generalpardon für alle Wilderer und ein strenger Winter, der zur Reduktion des Wildes beigetragen hatte, führten zu einer Normalisierung der Lage. Doch von nun an brach immer wieder die gefährliche Ansicht hervor, dass das Jagdregal ein höchstpersönliches Recht des Landesfürsten sei, welches mit dem Tod desselben an das Volk fiel. In Folge kam es fast regelmäßig nach Todesfällen des Herrschers zu mehr oder weniger schweren jagdrechtlichen Übergriffen, die Schennach minutiös beschreibt.

Ein weiteres interessantes Phänomen bleibt ebenfalls nicht unerwähnt: Um das Jahr 1600 finden sich zwei Quellen, die von einer gewohnheitsrechtlichen Jagdfreiheit um die Jahrhundertwende berichten, 1700 kam es dann sogar „zu massiven Übergriffen auf die Wildbestände“.

Ein zweites Hauptkapitel steckt den „normativen Rahmen“ ab und widmet sich der Jagd- und Wildereigesetzgebung (S. 145–200). Nach einer kurzen Einleitung in den frühneuzeitlichen Gesetzesbegriff (Schriftform, autoritative Setzung, generell-abstrakter Charakter) folgen instruktive Hinweise zur Tiroler Praxis der Kundmachung von Normen. Anscheinend gehörten gerade die Wildereimandate zu jenen (wenigen) Normen, die auf den Täidungen der anwesenden Bevölkerung regelmäßig nahe gebracht werden mussten. Dies ist laut Schennach dahingehend zu interpretieren, dass „diese Vorgangsweise [...] ein deutliches Signal an die Normadressaten“ war, „welche Relevanz der Einhaltung der Wildereimandate seitens des Landesfürsten beigemessen wurde“ (S. 156). Gerade in einem System der materiellen Gesetzespublikation (Normgeltung ab Kenntnis der Norm) – wie in der Frühneuzeit –, ist klar, dass man von Seiten der Obrigkeit Rechtsunkenntnis als Entschuldigungsgrund verhindern wollte. Normen betreffend die Hundehaltung und die Zaunerrichtung waren die Hauptmaterien der landesfürstlichen „Jagdpolicey“ (S. 156–168). Der größtmögliche Schutz der Felder vor Wildschäden war das Hauptinteresse der Bauern. Zäune um Äcker und Gärten verhinderten das Eindringen des Wildes und das Abäsen der Feldfrüchte; große Hunde vertrieben das Wild. Die Landesfürsten präferierten dagegen einen hohen Wildbestand. Schennach kann die betreffenden Regelungen ab der Mitte des 15. Jahrhunderts nachverfolgen. Er konstatiert eine deutliche Verschärfung unter Maximilian I., eine Abkehr von den Verboten im Gefolge des Bauernkriegs (Landesordnung 1526) und schließlich eine Renaissance der landesfürstlichen Verbote mit der Landesordnung von 1532. Die Wildereigesetzgebung (S. 168–200) blieb lange rigide und wandelte sich erst spät von einem Delikt, das wegen des Eingriffs in ein Regal im Bereich des *crimen laesae maiestatis* angesiedelt war, zu einem normalen Eigentumsdelikt (Untertatbestand des Diebstahls). Parallel dazu werden noch die korrespondierenden Hehlereibestimmungen und das Waffentragrecht dargestellt.

Der dritte Hauptteil „Wilderei – Verbrechen und Strafe“ widmet sich ausnahmslos der Praxis der Wilderei (S. 201–254). Schennach beschreibt die unterschiedlichen Verfolgungszuständigkeiten, den Verfahrensgang sowie die sehr differenzierte Strafpraxis. Als Strafen wurden alternativ und kumulativ kurze Haftstrafen, Geldstrafen, persönliche Waffenverbote und auch Landesverweisungen (bei Wiederholungstätern infolge des Urfehdebruchs) verhängt; man findet jedoch nicht – trotz der gesetzlichen Verankerung strengerer Strafen ab der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts – die Galeerenstrafe oder das Abschneiden von Schwurfingern und Zunge, nur extrem selten

Ehrenstrafen. Die Verschärfungen dienten hauptsächlich der Abschreckung, in der Praxis herrschte Sanktionsverzicht und Strafmilderung über den Gnadenweg. Von 413 namentlich bekannten Wilderern des 16. Jahrhunderts sind Hinweise auf das Herkunftsgericht bekannt, wobei das Unterinntal, das Außerfern und das Wipptal besonders stark vertreten sind

Abschließend verbindet Schennach seine Ergebnisse mit dem aktuellen Forschungsstand zur Normdurchsetzung in der Frühen Neuzeit (S. 255–263). Das Konzept „Herrschaft als Kommunikationsprozess“ will er bei jagdrechtlichen Materien nicht überstrapazieren, auch der These von der symbolischen Gesetzgebung nicht folgen; vielmehr wäre danach zu fragen, wieso Normdurchsetzung in jener Zeit an ihre Grenzen stieß. Sicherlich wäre zum einen die mangelnde administrative Durchdringung des Staates ins Treffen zu führen, bei den vorliegenden Materien aber vor allem zu beachten, dass Wilderei in Tirol tatsächlich ein Massendelikt darstellte, „bei dem die Perception des Unrechtsgehalts durch die Tiroler Bevölkerung grundlegend von der Wahrnehmung durch die Regierung und durch die Organe der Jagdverwaltung divergierte [...]. Angesichts der Aufmerksamkeit, welche die Bestrafung von Wildbretschützen in der jeweiligen Herkunftsgemeinde auf sich zog, verbot sich eine allzu strenge Vorgangsweise“ (S. 262).

Die vorliegende rechtshistorische Studie überzeugt. Ihre Stärke liegt einerseits in der gelungenen Verknüpfung aktueller geschichts- und rechtswissenschaftlicher Forschungsergebnisse durch einen in beiden Bereichen qualifizierten Autor, andererseits in der immensen Quellenfundierung. Martin Schennach hat mit diesem Buch einen beeindruckenden rechtshistorischen Beitrag zur Tiroler Landesgeschichte vorgelegt, dem man eine weite Verbreitung wünscht.

*Josef Pauser*

---

Ursula Lüfter/Martha Verdorfer/Adelina Wallnöfer, *Wie die Schwalben fliegen sie aus. Südtirolerinnen als Dienstmädchen in italienischen Städten 1920–1960*

*Edition Raetia, Bozen 2006.*

Drei Generationen von Südtirolerinnen, die Politikwissenschaftlerin Ursula Lüfter aus Bruneck und die beiden Historikerinnen Martha Verdorfer aus Bozen und Adelina Wallnöfer aus Prad, sind die Autorinnen eines umfangreichen, verdienstvollen und vielgestaltigen Buches. Sie sind der Geschichte von Dienstmädchen ihrer Region seit dem Ende des 1. Weltkriegs bis in die Fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts nachgegangen. Die weitgehend fehlenden schriftlichen Quellen haben sie mit Oral History-Interviews